



BÜRGFELD-GEMEINSCHAFTSSCHULE

**SCHUL-
UND
HAUSORDNUNG
DER
BÜRGFELD-
GEMEINSCHAFTS-SCHULE**

1. Allgemeines

1.1 Es gilt die Schulhauskultur: Das Haus der Werte.

1.2 Nach Beendigung der letzten Unterrichtsstunde wird von den Schüler*innen aufgestuhlt, auch an den nicht benutzten Sitzplätzen.

1.3 Die Schüler*innen verlassen das Klassenzimmer sowie die Fach- und Gruppenräume in den Pausen.

1.4 Wegen der Unfallgefahr ist das Herumtoben, Rennen im Schulgebäude, das Raufen, Schneeballwerfen und Rutschen auf Eis auf dem Pausenhof verboten.

1.5 Auf dem Schulgelände gilt ein grundsätzliches Rauchverbot nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz vom 25.07.2007. Nichtbeachtung kann Konsequenzen nach § 90 SchG zur Folge haben.

1.6 Der Gebrauch von Smartphones und vergleichbaren Geräten während der Unterrichtszeit ist eine Störung und somit zu unterlassen. Das Mobiltelefon muss daher während des Unterrichts grundsätzlich ausgeschaltet sein. Etwas anderes gilt, wenn es zu Unterrichtszwecken eingesetzt wird. Dies obliegt der Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft.

Bei Nichteinhaltung wird das Endgerät von der Lehrkraft eingesammelt und kann, je nach Vereinbarung im Sekretariat, aber auf jeden Fall am selben Tag abgeholt werden.

1.7 Energydrinks sind auf dem Schulgelände verboten. Getränke allgemein müssen in verschließbaren Behältern aufbewahrt werden, sodass sie auslaufsicher in der Schultasche verstaut werden können. Auf dem Schulgelände sind keine Kaugummis erlaubt.

1.8 Es wird auf eine angemessene Kleidung geachtet. Im Unterricht ist das Tragen von Kopfbedeckungen nur aus religiösen Gründen erlaubt. In der Grundschule werden in den Klassenzimmern Hausschuhe getragen.

2. Unterrichtszeit

2.1 Der Unterricht beginnt und endet ohne Gongzeichen pünktlich zu den im Stundenplan angegebenen Unterrichtszeiten.

2.2 Während der Unterrichtszeiten haben sich alle Schüler, auch bei Abwesenheit der Lehrkraft, in ihrem Unterrichtsraum aufzuhalten und Unterrichtsvorbereitungen zu treffen.

2.3 Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrkraft noch nicht in der Klasse erschienen, so haben dies die Klassensprecher*innen im Sekretariat zu melden.

2.4 Ist ein*e Schüler*in aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

2.5 Das Fehlen ist am ersten Tag der Verhinderung **mindestens telefonisch** von den Erziehungsberechtigten zu entschuldigen. Eine **schriftliche Entschuldigung** der Erziehungsberechtigten muss spätestens am dritten Tag vorgelegt werden. (§ 2 Schulbesuchsverordnung)

Aus gesundheitlichen Gründen können Schüler*innen bis zu sechs Monate vom **Sport-/Schwimmunterricht** befreit werden. Ein ärztliches Attest muss die Befreiung begründen und ist der Fachlehrkraft und der Schulleitung vorzulegen.

Bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen kann die Schulleitung auch die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

3. Schulgebäude und Klassenzimmer

3.1 Das Schulgebäude wird um 7.35 Uhr geöffnet. Auswärtigen Schüler*innen steht bereits ab 7.10 Uhr ein Aufenthaltsraum zur Verfügung.

3.2 Die **aufsichtsführende Lehrkraft** sorgt durch regelmäßigen Rundgang dafür, dass die Schüler*innen das sichere Gefühl der Beaufsichtigung erhalten. Gleichzeitig unterstützen Schulleitung, Klassen- und Fachlehrer durch Stichprobenkontrollgänge die Aufsichtsführenden.

3.3 Die **Fachräume** für Technik, Bildende Kunst, Hauswirtschaft, Textiles Werken, Biologie, Chemie/Physik, Musik und Computer dürfen vor Unterrichtsbeginn nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Fachlehrkraft betreten werden. Ansonsten warten zur 1. Stunde vormittags bzw. nachmittags die Schüler*innen außerhalb des Schulgebäudes, bis sie vom Lehrer abgeholt werden. Das Warten in den Schulfluren vor den Fachräumen ist nicht erlaubt.

3.4 Während der Unterrichtszeit ist auf den Fluren Ruhe zu bewahren.

4. Pausen - Pausenhof - Schulgelände

4.1 Die Schüler*innen verteilen sich unter gegenseitiger Rücksichtnahme auf die Pausenhöfe.

4.2 Die Schüler*innen der Klassen 5 bis 10 dürfen in der ersten großen Pause die Mensa besuchen. Die Helmut-Glock-Straße und die Parkfläche gehören zum Schulgelände, sind aber keine Pausenfläche. Pausengelände ist der untere und obere Pausenhof sowie der Innenbereich der Mensa. Der Besuch der angrenzenden Pausenhöfe anderer Schulen ist nicht gestattet.

4.3 Aus gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Gründen hat die Schule die Pflicht zur Aufsichtsführung während der stundenplanmäßigen Anwesenheits- oder Aufenthaltspflicht. Deshalb dürfen Schüler*innen während dieser Zeiten das Schulgelände nicht verlassen.

4.4 In Katastrophenfällen ist den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und des Hausmeisters Folge zu leisten.

5. Hausmeister

Den Anordnungen und den Anweisungen des Hausmeisters, soweit sie sich auf die Einhaltung dieser Schulordnung beziehen, haben alle Schüler*innen Folge zu leisten.